

## **Altersdiskriminierende Besoldung: Verfahren grundsätzlich aufrechterhalten**

In unserer vorangegangenen Homepage-Information über die altersdiskriminierende Besoldung (link vom 10.03.2015) hatten wir über die Voraussetzungen für eine mögliche Entschädigung berichtet.

Inzwischen sind zu den darin genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30. Oktober 2014 vom dbb geführte **Verfassungsbeschwerden** anhängig (Az.: 2BvR 756/15, 2 BvR 757/15, 2BvR 758/15). Diese haben u. a. die Fristberechnung nach § 15 Abs. 2 und 4 AGG zum Gegenstand.

### **Konsequenzen für anhängige Verfahren in Baden-Württemberg:**

Betroffenen Beamtinnen und Beamten, die Anträge/Widersprüche eingelegt haben, ist zu raten, ihre Verfahren im Hinblick auf die o. g. Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht weiterhin aufrecht zu erhalten. Was ist hierbei zu veranlassen?

Unser Dachverband, der Beamtenbund Tarifunion (bbw), hatte sich im Mai 2015 an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (MFW) gewandt und auf die anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hingewiesen. Dabei hat der bbw das MFW darum gebeten, die Anträge/Widersprüche vorerst nicht zu bescheiden, sondern sich in allen Fällen mit einem Ruhendstellen des Verfahrens unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung einverstanden zu erklären. Das MFW hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ist damit einverstanden, dass hinsichtlich der bisher ruhend gestellten Anträge/Widersprüche bis auf Weiteres keine Bescheide erteilt werden. Die Einrede der Verjährung wird – wie schon in einem früheren Schreiben mitgeteilt wurde – in diesen Fällen nicht erhoben, es sei denn, dass der geltend gemachte Anspruch bereits bei der Geltendmachung verjährt oder verwirkt war. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg wurde hiervon in Kenntnis gesetzt.

Den Bezüge zahlenden Stellen im außerstaatlichen Bereich hat das MFW eine Mehrfertigung dieses Schreibens übersandt und ihnen anheim gestellt, entsprechend zu verfahren.

Außerdem haben die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände im Land sowie die kommunalen Landesverbände eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis erhalten.“

### **Fazit des BLV:**

Es ist davon auszugehen, dass die bisher ruhend gestellten Anträge/Widersprüche aller Landesbeamten /-innen weiter ruhend gestellt und bis auf Weiteres nicht beschieden werden. Somit ist bis zu einer Entscheidung des BVerfG weiterhin schlichtweg abzuwarten.

Sobald uns aktuelle Informationen vorliegen werden wir entsprechend berichten. Gerne beraten wir unsere Mitglieder bei individuellen Fragen.